



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
Referat LF 11 – Luftrecht

Per E-Mail

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Berlin, 08.05.2026

Zum vorliegenden Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Zu Nummer 4 (zu § 32b Absatz 1a LuftVG)

Marienstraße 6
12207 Berlin

Aus Sicht des DStGB wird die Einfügung § 32b Absatz 1a LuftVG (neu) begrüßt.

dstgb@dstgb.de
Telefon: 030-77307-0

Die Rolle der Fluglärmkommissionen sowie der betroffenen Anrainerkommunen ist entsprechend den Erfahrungen vieler in diesen Gremien vertretenen Kommunen deutlich zu stärken. Nach den uns vorliegenden Berichten wurden Fluglärmkommissionen in Einzelfällen nicht ausreichend eingebunden. Zudem gestalteten sich Entscheidungsprozesse bei der Festlegung von Flugverfahren aus kommunaler Sicht nicht immer hinreichend transparent.

Vor diesem Hintergrund ist aus kommunaler Sicht eine verpflichtende, frühzeitige und angemessen ausgestattete Beteiligung der Fluglärmkommissionen bei der Planung und Festlegung von Flugverfahren erforderlich. Darüber hinaus sollte eine verbindliche und vertiefte Erörterung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen, sofern von den Empfehlungen der Fluglärmkommissionen abgewichen werden soll.

Der Gesetzentwurf kommt diesen Forderungen insoweit nach, als er vorsieht, den Fluglärmkommissionen sowohl die in Betracht gezogenen Flugverfahren als auch die wesentlichen Gründe für die Auswahl des bevorzugten Verfahrens zu übermitteln. Auch die vorgesehene Veröf-

fentlichung der Unterlagen sowie der Empfehlungen der Kommissionen trägt zu einer erhöhten Transparenz bei. Wir regen darüber hinaus an, auch die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen zu veröffentlichen.

Hervorzuheben ist, dass Entscheidungen über Flugverfahren stets im Spannungsfeld verschiedener legitimer Interessen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere der Schutz der Anrainer vor Fluglärm und die Belange der betroffenen Kommunen, die Gewährleistung der Flugsicherheit sowie die Notwendigkeit effizienter und wirtschaftlich tragfähiger Flugverfahren. Diese unterschiedlichen Anforderungen stehen teilweise in einem Zielkonflikt und erfordern im Einzelfall eine sorgfältige, nachvollziehbare Abwägung. Umso wichtiger ist es, dass die Abwägungsentscheidungen transparent dargestellt werden und die betroffenen Kommunen über die Fluglärmkommissionen frühzeitig und substantiiert in diesen Prozess eingebunden sind. Nur so kann Akzeptanz für die getroffenen Entscheidungen geschaffen werden.

Stärkung des Beratenden Ausschusses nach § 32a LuftVG

Aus Sicht des DStGB sollte im Rahmen der Novellierung des Luftverkehrsgesetzes auch die Bedeutung des Beratenden Ausschusses nach § 32a LuftVG gestärkt und rechtlich klarer verankert werden.

Das Gremium sollte frühzeitig, umfassend und transparent über geplante Änderungen von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Luftverkehrsgesetz informiert werden. Seine Empfehlungen sollten erkennbar in die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung und der zuständigen Fachbehörden einfließen und angemessen berücksichtigt werden.

Zugleich erscheint es erforderlich, die tatsächliche Wirksamkeit des Gremiums weiter zu erhöhen. Ein gesetzlich vorgesehener Ausschuss kann seine Funktion nur dann voll entfalten, wenn seine Arbeit auch spürbaren Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse und Empfehlungen des Ausschusses verbindlich aufgegriffen und ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren nachvollziehbar dokumentiert wird.